

# Vereinbarungen zum Business Banking Home (nachfolgend „Vereinbarungen“)

1.

## Leistungsangebot

1.1

### Internetbanking

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können mittels Internetbanking (nachfolgend „Business Banking Home“) – in dem von der ING-DiBa AG (nachstehend „ING“) angebotenen Umfang – Informationen der ING abrufen.

Die ING hat das Recht, den Umfang der über das Business Banking Home abwickelbaren Geschäftsvorgänge sowie die Art und Weise der Nutzung des Business Banking Home unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig in geeigneter Form unterrichten.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

1.2

**(derzeit nicht belegt)**

2.

**(derzeit nicht belegt)**

3.

### Nutzungsvoraussetzungen

(1) Der Teilnehmer kann das Business Banking Home nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die ING die Identität des Teilnehmers, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Kunden überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der ING als berechtigter Teilnehmer ausweisen und auf Informationen zugreifen (vgl. Nr. 4 dieser Vereinbarungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z.B. das Passwort für den Zugang zum Business Banking Home),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z.B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] bzw.
- Einmalkennwörtern, die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie das mobile Endgerät) oder
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß den Anforderungen der ING das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die ING übermittelt.

4.

### Zugang zum Business Banking Home (Login)

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Business Banking Home, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung angibt,
- er sich unter Verwendung des oder der von der ING angeforderten Authentifizierungselemente ausweist und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt (vgl. Nr. 10.1 und Nr. 11. dieser Vereinbarungen).
- Nach Gewährung des Zugangs zum Business Banking Home kann der Teilnehmer auf Informationen zugreifen.

(2) (derzeit nicht belegt)

(3) (derzeit nicht belegt)

(4) Falls der Zugriff über Kommunikationsmittel erfolgt, die anderen Betreibern unterstehen, obliegt es dem Teilnehmer, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen und technischen Vorschriften eingehalten werden.

5.

(derzeit nicht belegt)

6.

(derzeit nicht belegt)

7.

(derzeit nicht belegt)

8.

(derzeit nicht belegt)

9.

## Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

9.1

### Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (vgl. Nr. 3 Absatz 3 dieser Vereinbarungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Business Banking Home missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nr. 4 dieser Vereinbarungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z.B. PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z.B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Business Banking Home in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z.B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Business Banking Home und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente (z.B. ein mobiles Endgerät) sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist das mobile Endgerät vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) befindlichen Anwendungen für das Business Ban-

king Home (z.B. Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,

- ist die Anwendung für das Business Banking Home (z.B. Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN bzw. Einmalkennwort) nicht außerhalb des Business Banking Home mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- hat der Teilnehmer von der ING einen Code zur Aktivierung des Besitzelements erhalten, muss er diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Business Banking Home des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. der Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Business Banking Home nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Business Banking Home genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Business Banking Home das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Passwort für den Zugang zum Business Banking Home) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement (z.B. Fingerabdruck).

(3) (derzeit nicht belegt)

(4) (derzeit nicht belegt)

(5) Anfragen außerhalb der von der ING zur Verfügung gestellten originären Zugangswege zum Business Banking Home, in denen nach vertraulichen Daten wie z.B. PIN oder TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.

(6) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Business Banking Home sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden.

9.2

(derzeit nicht belegt)

9.3

(derzeit nicht belegt)

9.4

### Allgemeine Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer hat die Verfahrensanleitungen, insbesondere die ihm während des Online-Kontakts ange-

zeigte Benutzerführung, zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

10.

## Anzeige- und Unterrichtungspflichten

10.1

### Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z.B. mobiles Endgerät) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements
- fest, muss der Teilnehmer die ING hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit über die hierfür angebotenen Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

10.2

### (derzeit nicht belegt)

11.

## Nutzungssperre

11.1

### Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die ING sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 10.1 Absatz 1 dieser Vereinbarungen,

- den Zugang zum Business Banking Home für den Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungselement zur Nutzung des Business Banking Home.

11.2

### Sperre auf Veranlassung der ING

(1) Die ING darf den Zugang zum Business Banking Home für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselementes besteht oder

- sie berechtigt ist, diese Vereinbarungen oder die Geschäftsverbindung aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Die ING darf den Zugang zum Business Banking Home für einen Teilnehmer sperren, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Authentifizierungselemente besteht, insbesondere dann, wenn

- 5-mal hintereinander das Passwort für den Zugang zum Business Banking Home oder ein anderes Wisenselement falsch eingegeben wurde oder
- 5-mal hintereinander eine falsche TAN bzw. Einmal-kennwort eingegeben wurde.

(3) Die ING wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die ING hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde.

11.3

### Aufhebung der Sperre

Die ING wird eine Sperre aufheben oder soweit möglich die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

11.4

### (derzeit nicht belegt)

12.

### E-Mail-Adresse

Zur Nutzung der digitalen Services der ING, einschließlich des Business Banking Home, ist es erforderlich, dass der Teilnehmer der ING eine E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt. Der Teilnehmer stellt sicher, dass die im Business Banking Home hinterlegte E-Mail-Adresse immer auf dem aktuellen Stand ist. Änderungen sind der ING unverzüglich zu melden.

13.

### (derzeit nicht belegt)

14.

### (derzeit nicht belegt)

15.

## Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen

15.1.

### Änderungsangebot

Änderungen dieser Vereinbarungen bietet die ING dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschla-

genen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an.

15.2.

### **Annahme durch den Kunden**

Die von der ING angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

15.3.

### **Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion**

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn (a) das Änderungsangebot der ING erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vereinbarungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die ING zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der ING in Einklang zu bringen ist,

und

(b) der Kunde das Änderungsangebot der ING nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die ING wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

15.4.

### **Ausschluss der Zustimmungsfiktion**

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten dieser Vereinbarung und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
  - bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet sind, oder
  - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
  - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der ING verschieben würden.
- In diesen Fällen wird die ING die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

15.5.

### **Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion**

Macht die ING von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde diese Vereinbarungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die ING den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.